

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Mittwoch, den 20.11.2013
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: Einsatzzentrale der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Kirchmaier Gerhard, Bürgermeister

Mitglieder

Böhm Gerhart, GR DI
Christoph Michael, STR
Diesner Martin, GR BM Ing.
Freisleben Rene, GR
Graf Thomas, GR
Hahnl Gerhard, STR
Hetzendorfer Elisabeth, GR Mag.
Hofmann Johann, STR
Inkhofer-Frantes Gabriela, GR
Jank Elisabeth, STR
Körner Barbara, STR
Mauritz Andreas, GR
Müllner Erich, GR
Nöbauer Christian, Vizebürgermeister
Ölzant Roland, GR
Schalko Elisabeth, GR
Schlösinger Anton, GR
Stangl Jürgen, GR
Weber Alexandra, GR Mag.
Weikartschläger Margit, STR
Zimmel Manfred, STR

Schriftführer

Klug Bernhard, Stadtamtsdirektor Mag.

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Eigenschink Eveline, GR
Granner Andreas, GR Ing.
Zimmermann Daniel, GR

Bürgermeister Gerhard Kirchmaier stellt die zeitgerechte Einladung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 7.06.2013
Vorlage: AV/740/2013
3. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 18.09.2013
Vorlage: AV/741/2013
4. Beschluss über den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2013
Vorlage: AV/744/2013
5. Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 und des MFP
Vorlage: AV/742/2013
6. Erlassung einer Verordnung über die Änderung der Kanalabgabenordnung
Vorlage: AV/747/2013
7. Erlassung einer Verordnung über die Änderung der Wasserabgabenordnung
Vorlage: AV/748/2013
8. Beschlussfassung über die Neuaufteilung von statutenmäßigen EGW im Abwasserverband Lainsitz
Vorlage: AV/749/2013
9. Essenzustellbeitrag für die Nachmittagsbetreuung
Vorlage: AV/751/2013
10. Beschluss über die Übernahme eines Trennstückes in der KG. 07111 Heidenreichstein in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein
Vorlage: BA/089/2013

Nicht öffentlicher Teil

11. Subventionsansuchen
Vorlage: AV/752/2013

Protokoll:

Öffentlicher Teil

Punkt 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 11. September 2013 wird ohne Einwand genehmigt.

Punkt 2 Bericht über die Gebarungsprüfung vom 7.06.2013 Vorlage: AV/740/2013

Sachverhalt:

Der Vorsitzende - Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Andreas Mauritz, berichtet über die am 7.06.2013 stattgefundene, angesagte Prüfung.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Bericht über die Gebarungsprüfung vom 18.09.2013

Vorlage: AV/741/2013

Sachverhalt:

Der Vorsitzende - Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Andreas Mauritz, berichtet über die am 18.09.2013 stattgefundene, unvermutete Prüfung.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Beschluss über den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2013

Vorlage: AV/744/2013

Sachverhalt:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2013 wurde wegen der Aufnahme des AO Vorhabens „Kanal- und Wassersanierung Stadtgrabengasse“ und der damit verbundenen Aufnahme eines Darlehens notwendig.

Die Auflage des Nachtragsvoranschlages erfolgte vom 04.11.2013 bis 18.11.2013 durch Anschlag an der Amtstafel.

Zum 1. Nachtragsvoranschlag erfolgten keine Stellungnahmen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag wird von Bgm. Kirchmaier ausführlich erörtert.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Bgm Kirchmaier die Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2013 in der dem Gemeinderat vorliegenden und zur Kenntnis gebrachten Fassung.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Bgm Kirchmaier die Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2013 in der dem Gemeinderat vorliegenden und zur Kenntnis gebrachten Fassung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5

Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 und des MFP

Vorlage: AV/742/2013

Sachverhalt:

Im Sinne der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung ist vom Bürgermeister für das kommende Haushaltsjahr ein Voranschlagsentwurf zu erstellen. Dieser ist nach Kundmachung über die öffentliche Auflage vom Gemeinderat zu geneh-

migen.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2014 erfolgte in der Zeit vom 04.11.2013 bis 18.11.2013. Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist wurde keine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Der Voranschlagsentwurf wird von Bgm. Kirchmaier in allen Gruppen zur Kenntnis gebracht und die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Vorhaben gesondert bekannt gegeben.

Des Weiteren wird der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2014 bis 2018 vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Bgm. Kirchmaier gem. § 73 NÖ Gemeindeordnung

1. die Genehmigung des in der Zeit vom 04.11.2013 bis 18.11.2013 zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 mit dazugehörigem Haushaltsbeschluss, die mögliche Aufnahme eines Kassenkredites über € 600.000,- und den Dienstpostenplan in der dem Gemeinderat vorliegenden und zur Kenntnis gebrachten Fassung.
2. dass evtl. auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung 2014 im Sinne des § 115 Abs. 1 Z.7 VRV, BGBL. 159/83 nur dann zu erläutern sind, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagstelle mehr als 40 v.H. ausmacht. Beträge bis € 15.000,- bleiben hierbei unberücksichtigt.
3. die Genehmigung des MFP 2014 bis 2018.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Böhm einstimmig angenommen.

Punkt 6

Erlassung einer Verordnung über die Änderung der Kanalabgabenordnung

Vorlage: AV/747/2013

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 15. März bzw. 12. Mai 2004 wurden die Gebühren für die Einmündungsabgaben in das öffentliche Kanalnetz letztmalig beschlossen.

In der GR-Sitzung am 29. Juni 2009 bzw. 23. November 2009 wurden die Kanalbenützungsgebühren geändert und am 29. Februar 2012 ein schmutzfrachtbezogener Anteil beschlossen.

Grund der nunmehrigen Änderung ist die Vornahme der Indexanpassung.

Kanaleinmündungsabgabe:

Mischwasserkanal	Schmutzwasserkanal	Regenwasserkanal
€ 15,94	€ 15,31	€ 4,20

Kanalbenützungsgebühr:

Mischwasserkanal	€ 2,68
Schmutzwasserkanal	€ 2,68
Regenwasserkanal	€ 0,27

Antrag:

Über Antrag von Bgm Kirchmaier beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.11.2013 nachfolgende Änderung der Kanalabgabenordnung (Änderung fett gedruckt).

Verordnung

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Die Kanalabgabenordnung 1997, zuletzt geändert am 29.02.2012 wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2013 wie folgt geändert:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,36 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 674,21), das ist mit € 15,94 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 19.116.086,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 28.353 lfm, zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,04 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 504,44) das ist mit € 15,31 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.193.971,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 28.138 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,19 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 64,83), das ist mit € 4,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2.077.822,00 und eine Gesamtlänge des

Regenwasserkanalnetzes von 5.882 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 60 % v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230, zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim

a) Mischwasserkanal der Einheitssatz mit	€ 2,68
b) Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit	€ 2,68
c) Regenwasserkanal der Einheitssatz mit festgelegt.	€ 0,27

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 37,29 festgesetzt.

§ 6

Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde bei der Volksbank Oberes Waldviertel zu entrichten.

§ 7

E r m i t t l u n g d e r B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

S c h l u s s b e s t i m m u n g

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 01.01.2014 rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.02.2012 außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze an zu wenden.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Hetzendorfer, STR Hofmann, GR Inkhofer-Frantes, Bgm. Kirchmaier und GR Böhm mehrheitlich angenommen.
Gegen den Antrag haben STR Hofmann und GR Inkhofer-Frantes gestimmt.

Punkt 7

Erlassung einer Verordnung über die Änderung der Wasserabgabenordnung

Vorlage: AV/748/2013

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in seiner Sitzung am 20.11.2013 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende Änderung der Wasserabgabenordnung 1990, zuletzt geändert am 29.06.2009:

VERORDNUNG

Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Die Wasserabgabenordnung vom 11.05.1990, letztmalig geändert am 29. Juni 2009, wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2004 wie folgt geändert:

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 26,50 pro m³ pro Stunde festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³ pro Stunde) mal den Bereitstellungsbetrag.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt daher:

Wassermessernennbelastung	X	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=Bereitstellungsgebühr in €
3	X	26,50	79,50
7	X	26,50	185,50
20	X	26,50	702,25
80	X	26,50	2120,00

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Abänderung der Wasserabgabenordnung wird mit 01.01.2014 rechtswirksam. Gleichsam tritt die Verordnung vom 29.06.2009 außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für die Bereitstellungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Antrag:

Über Antrag von Bgm. Kirchmaier beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachfolgende Verordnung der Änderung der Wasserabgabenordnung 1990 (fett gedruckt)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in seiner Sitzung am 20.11.2013 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende Änderung der Wasserabgabenordnung 1990, zuletzt geändert am 29.06.2009

VERORDNUNG

Wasserabgabenordnung 1990

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der
Stadtgemeinde Heidenreichstein

§ 1

In der Stadtgemeinde Heidenreichstein werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe
für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit 5 v. H. der Durchschnittlichen Baukosten für einen Längensmeter des Rohrnetzes (€ 141,93) das sind € 7,10 festgelegt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.757.447,15 und eine Gesamtlänge von lfm 40.546 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderungen der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrich-

ten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 26,50 pro m³ pro Stunde festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³ pro Stunde) mal den Bereitstellungsbetrag.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt daher:

Wassermessernennbelastung	X	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=Bereitstellungsgebühr in €
3	X	26,50	79,50
7	X	26,50	185,50
20	X	26,50	702,25
80	X	26,50	2120,00

§ 6

Wasserbezugsgebühren

(1) Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,75 festgesetzt.

(3) die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

E n t s t e h u n g

des Abgabenspruchs, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. April und endet mit 31. März.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiten wie folgt festgelegt:

1. vom 01.04. bis 30.06
2. vom 01.07. bis 30.09.
3. vom 01.10. bis 31.12.
4. vom 01.01. bis 31.03

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.05., 15.08., 14.11. und 15.02 fällig.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlschein, der dem Abgabepflichtigen übermittelt wird, zu erfolgen.

§ 8

U m s a t z s t e u e r

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

(1) Die Abänderung der Wasserabgabenordnung wird mit 01.01.2014 rechtswirksam.

Gleichsam tritt die Verordnung vom 29.06.2009 außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für die Bereitstellungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8

Beschlussfassung über die Neuaufteilung von statutenmäßigen EWG im Abwasserverband Lainsitz

Vorlage: AV/749/2013

Sachverhalt:

Durch den Beitritt der Gemeinden Kirchberg am Walde und Hirschbach und der EGW-Anpassung zwischen den Gemeinden Gmünd – Großdietmanns und Heidenreichstein – Schrems wird eine Statutenänderung notwendig.

In Vorbereitung der Statutenänderung hätte der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein der Übertragung von 1.300 Statuten-EGW an Schrems und der unter allen bisherigen Mitgliedsgemeinden gleichmäßige Abtretung von Statuten-EGW an die neuen Gemeinden zuzustimmen.

An Hirschbach würden 800 und an Kirchberg am Walde 1.500 Statuten-EGW gesamt fallen.

Antrag:

Über Antrag von Bgm. Kirchmaier stimmt der Gemeinderat der Übertragung und Abtretung von EGW-Anteilen innerhalb des Abwasserverbandes Lainsitz zu.

Die auf Grund dieses Beschlusses geänderten Statuten des Verbandes werden in der nächsten Gemeinderatssitzung einem Beschluss unterzogen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9

Essenzustellbeitrag für die Nachmittagsbetreuung

Vorlage: AV/751/2013

Sachverhalt:

Für die Essenzustellung in der Volksschule und in den Kindergärten ist pro Portion ein Betrag in der Höhe von 0,30 EURO zu bezahlen.

Der Betrag ergibt sich aus der Tatsache, dass das Essen vom Gastronomiebetrieb der Käsemacher in Heidenreichstein während der Saisonöffnungszeit (April bis Dezember), wöchentlich wechselnd mit dem Gasthaus Polt in Amaliendorf geholt wird. Von Jänner bis ca. Mitte April wird das Essen nur von Amaliendorf geholt.

Im Jahresdurchschnitt bedeutet das einen Fahrkostenaufwand von 30 EUROCent pro Essensportion welcher einzuheben ist.

Antrag:

Über Antrag von STR Christoph beschließt der Gemeinderat die Festsetzung des für die Essenzustellung in der Volksschule und in den Kindergärten pro Essensportion einzuhebenden Betrag mit 30 EURO-Cent.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10

Beschluss über die Übernahme eines Trennstückes in der KG. 07111 Heidenreichstein in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Vorlage: BA/089/2013

Sachverhalt:

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde sowie der mit Bescheid vom 05.09.2013 vorgeschriebenen Grundabtretung eines Trennstückes in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Übernahme des Trennstückes zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

Antrag:

Die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 23.05.2013, GZ. 8222, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „3“ bezeichnete Trennfläche der KG. 07111 Heidenreichstein wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein übernommen (öffentliche Verkehrsfläche) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der nichtöffentliche Teil der Sitzung, TOP 11, wird gesondert verwahrt.

Stadtamtsdirektor
Mag. Bernhard Klug
Schriftführer

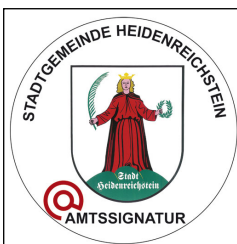
Bürgermeister
Gerhard Kirchmaier
Vorsitzender

SPÖ

ÖVP

Anton Schlösinger

Grüne Liste Heidenreichstein



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.heidenreichstein.gv.at